

Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach und der Stadt Münnerrstadt Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Maßbach an das Standesamt der Stadt Münnerrstadt

Präambel

Aufgrund personeller Veränderungen und der immer komplexer werdenden Anforderungen an das Standesamt, werden mittlerweile immer häufiger Standesämter zusammengelegt. Aus diesen Gründen hat auch die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach beschlossen, Ihr Standesamt einem anderen Standesamt zu übertragen. Nach Anfragen bei mehreren Standesämtern, hat sich die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach insbesondere auch aufgrund der räumlichen Nähe entschieden, das Standesamt Maßbach an das Nachbarstandesamt Münnerrstadt abzugeben.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2020 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes an die Stadt Münnerrstadt beschlossen. Der Stadtrat der Stadt Münnerrstadt hat mit Beschluss vom 29. Juni 2020 die Übernahme der Aufgaben des Standesamtes Maßbach beschlossen. Beide Beschlüsse wurden mit der gesetzlich notwendigen Mehrheit von zwei Dritteln getroffen.

Eingedenk der vorgenannten Umstände schließen die Parteien gem. Art. 2 Abs. 2 AGPStG nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes

§ 1

Parteien und Beteiligte

Parteien dieser Vereinbarung sind:

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Matthias Klement, als übertragende Verwaltungsgemeinschaft und
- (2) die Stadt Münnerrstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerrstadt, vertreten durch den ersten Bürgermeister Michael Kastl, als aufnehmende Gemeinde.
- (3) Die zuständige Fachaufsicht für das Standesamtswesen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises war entsprechend Art. 2 Abs. 5 AGPStG zu beteiligen.

§ 2

Inhalt und Umfang der Übertragung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach überträgt an die Stadt Münnerrstadt alle Aufgaben des bisherigen Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach.
- (2) Die Stadt Münnerrstadt übernimmt alle Aufgaben des bisherigen Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach in vollem Umfang.
- (3) Die zuständige Standesamtsaufsicht hat der Übertragung bzw. Übernahme der Aufgaben des Standesamtes mit Schreiben vom 06.10.2020 die erforderliche Zustimmung erteilt. Die Übertragung wird zum 01. November 2020 wirksam.

§ 3

Sonderregelungen

Unabhängig von der vollumfänglichen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, vereinbaren die Parteien für folgende Punkte Sonderregelungen:

(1) Eheschließungen auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

Die Befugnisse der Bürgermeister der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Sie sind berechtigt Eheschließungen und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach vorzunehmen. Sämtliche organisatorische Maßnahmen (außer der verwaltungsmäßigen Vorbereitung) im Zusammenhang mit Eheschließungen im Markt Maßbach sowie in den Gemeinden Thundorf i.Ufr. und Rannungen liegen einzig in der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach.

Bei Verhinderung der Eheschließungsstandesbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach werden diese durch einen Standesbeamten des Standesamtes Münnerstadt vertreten. In Vertretungsfällen finden die Trauungen am Sitz des Standesamtes Münnerstadt statt. In Ausnahmefällen werden die Trauungen vor Ort auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach vorgenommen, wobei hierfür entstehender Aufwand im Rahmen der besonderen Aufwendungen in Rechnung gestellt wird. Die Parteien vereinbaren hierfür eine Pauschale von € 35,00¹ je angefangene Stunde.

(2) Archivierung, Archivführung, Erteilung von Auskünften

1. 1. Die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach übergibt den gesamten laufenden sowie archivierten Aktenbestand an das Standesamt Münnerstadt. Die Übergabeverhandlung ist entsprechend zu protokollieren, das erstellte Protokoll dieser Vereinbarung beizufügen. Der laufende Aktenbestand wird in Räumlichkeiten in Münnerstadt vorgehalten, der archivierte Aktenbestand verbleibt im Wege des unmittelbaren Fremdbesitzes, räumlich getrennt und vor Zugriff Dritter geschützt, im Archiv der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach.
2. Die Organisation und Führung des archivierten Aktenbestandes obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach. Sie benennt dem Standesamt Münnerstadt einen zuständigen Ansprechpartner in der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Archivführung und Auskunftserteilung aus dem archivierten Aktenbestand. Archivrechtliche Auskünfte und beglaubigte Abschriften erteilt ausschließlich das Archiv der Stadt Münnerstadt. Dies gilt jedenfalls bis zum Zeitpunkt an dem die elektronische Erfassung des gesamten Aktenbestandes vollzogen ist.
3. Hinsichtlich eines möglichen Erfordernisses sämtlichen Aktenbestand elektronisch zu erfassen, vereinbaren die Parteien folgendes: Die Stadt Münnerstadt hat sich gegen eine generelle Nacherfassung (en block) entschieden. Die Parteien vereinbaren, dass der Aufwand für die Erfassung im Einzelfall pauschal in die allgemeinen Aufwendungen eingepreist wird, dabei aber nach der jeweiligen Fallzahl und nicht im Verhältnis der Einwohnerzahl verrechnet wird. Als Fallzahlen sind die Zahlen der Geburten-, Sterbe- und Heiratsbücher am Ende des jeweiligen Jahres heranzuziehen. Die Pauschale je Einzelfall wird festgesetzt mit Euro 10,00 und als wertgesichert gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 der Vereinbarung vereinbart.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Die Parteien vereinbaren für entstehenden Aufwand, Kosten und sonstige wirtschaftliche Belastungen eine Aufwandsentschädigung zu Gunsten der Stadt Münnerstadt:

1. Allgemeine Aufwendungen

Als allgemeine Aufwendungen gelten laufende bzw. regelmäßig wiederkehrende Kosten für Sach- und/oder Personalaufwand.

Für allgemeine Aufwendungen setzen die Parteien einvernehmlich eine Pauschale in Höhe von

Euro 2,50

¹ Diese Pauschale wurde auf Grundlage des zu erwartenden Personalaufwands und der durchschnittlichen Mannstunden/Jahr berechnet. Enthalten ist ein Fahrtkostenanteil von Euro 5.

je Einwohner fest.

Die Höhe dieser Pauschale ist für beide Parteien in den ersten fünf Jahren grundsätzlich bindend. Ab dem 01.11.2025 kann diese Pauschale durch Vorlage entsprechender Berechnungen erhöht werden bzw. können die Vertragspartner über die Höhe neu verhandeln.

2. Besondere Aufwendungen

Als besondere Aufwendungen gelten all jene Aufwendungen, die nicht Teil der allgemeinen Aufwendungen sind und nicht aufgrund der erstmaligen Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach aufzuwenden sind. Besondere Aufwendungen sind insbesondere einmaliger, künftiger, außergewöhnlicher oder gesetzlich vorgesehener Mehraufwand aufgrund einer Aufgabenmehrung oder sonstiger tatsächlicher Mehraufwand.

Besondere Aufwendungen sind auch Aufwand, der spezifisch der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach zugeordnet werden kann, insbesondere das Binden von Personenstandsbüchern oder dergleichen.

3. Dauerhafter Mehraufwand

Als dauerhafter Mehraufwand gelten allgemeine Aufwendungen, die nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung entstehen.

§ 5

Verteilung des Aufwandes, Anpassungen, Wertsicherung

- (1) Die Grundlage für die Verteilung des Aufwands stellt grundsätzlich das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Parteien dar. Zu Grunde zu legen ist die Einwohnerzahl des Vorjahres wie sie vom Landesamt für Statistik jeweils zum Stichtag 30. Juni bekannt gegeben wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung kann nach den folgenden Regelungen angepasst werden:
 - 1. Einvernehmliche Anpassungen**

Die Pauschale für allgemeine Aufwendungen sowie die Pauschale für Eheschließungen auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach kann jederzeit auf Anregung einer Partei, einvernehmlich zwischen den Parteien, angepasst werden. In den ersten fünf Jahren hält sich die Stadt Münnerstadt grundsätzlich an die vereinbarte Pauschale für allgemeine Aufwendungen gebunden.
 - 2. Neuer dauerhafter Mehraufwand**

Zu erwartender dauerhafter Mehraufwand soll der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach möglichst frühzeitig bekannt gegeben werden.
Dauerhafter Mehraufwand wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen berechnet und künftig in die Pauschale für allgemeine Aufwendungen einkalkuliert.
- (3) Beabsichtigte Anpassungen der Aufwandsentschädigung sind der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach mindestens drei Monate vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekanntzugeben.
- (4) Wird der beabsichtigten Anpassung der Aufwandsentschädigung nicht schriftlich binnen zweier Monate nach Bekanntgabe widersprochen, wird die Anpassung zum nächsten Fälligkeitstermin wirksam.
- (5) Alle Beträge in dieser Vereinbarung enthalten keinen Anteil für Steuern oder sonstige Abgaben. Sollten Steuern, insbesondere Umsatzsteuer oder sonstige Abgaben anfallen, werden diese an die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach verrechnet und erhöhen sich die zu zahlenden Beträge entsprechend.
- (6) Sehen sich die Parteien außer Stande eine Einigung über die Anpassung der Pauschale für allgemeine Aufwendungen zu erzielen oder wird die Höhe und/oder die Berechtigung der

besonderen Aufwendungen in Zweifel gezogen, so soll die zuständige Fachaufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 AGPStG entscheiden.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Pauschale für allgemeine Aufwendungen ist jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres an die Stadt Münnerstadt zu bezahlen.
- (2) Die Kosten für besondere Aufwendungen werden nach Rechnungslegung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt spätestens zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 7 Salvatorische Klausel, Formerfordernisse

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Vereinbarung, die Vereinbarung im Übrigen in ihrer Wirksamkeit unberührt bleibt. Sie vereinbaren weiter, dass an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche treten möge, die der wirtschaftlichen Intention der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung, bedürfen der Schriftform, sowie jedes Abgehen von diesem Schrifterfordernis.

§ 8 In Krafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. November 2020 in Kraft.

§ 9 Ausfertigungen

Die Vereinbarung ergeht in drei Ausfertigungen, von denen die Parteien sowie die Fachaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung erhalten.

§ 10 Aufhebungsklausel

Die Übertragung kann jederzeit mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung/ Stadträte der beteiligten Gemeinde/Stadt aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige untere Aufsichtsbehörde im Sinn des Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 AGPStG (Artikel 2 Absatz 4 AGPStG).

Maßbach, den 23.09.2020
Matthias Klement
Gemeinschaftsvorsitzender

Münnerstadt, den 23.09.2020
Michael Kastl
Erster Bürgermeister